

# **REDAKTIONSKOMMISSION**

Bericht über die Struktur der neuen Verfassung

August 2021

# Inhaltsverzeichnis

I.	A	BLAUF DER ARBEITEN	3
	A.	Zusammensetzung der Redaktionskommission	3
	B.	Mandat und Organisation der Arbeit	3
II.	V	ORSCHLAG FÜR DIE STRUKTUR DER NEUEN VERFASSUNG	3
	A.	Einleitung	3
	B.	Vorgeschlagene Struktur	4
	C.	Erläuterungen zur vorgeschlagenen Struktur	5
	1.	Allgemeine Struktur	5
	2.	Erste Ebene	5
	3.	Zweite Ebene	6
	4.	Weitere Beschlüsse betreffend die Struktur	6

#### I. ABLAUF DER ARBEITEN

#### A. Zusammensetzung der Redaktionskommission

Gabrielle Barras (UDC & Union des citoyens, Mitglied des Präsidialkollegiums, Präsidentin), Philippe Bender (Valeurs Libérales-Radicales), Jacques Blanc (Appel Citoyen), Chantal Carlen (CVPO), Florent Favre (PDCVr), Leander Williner (CSPO), Rahel Zimmermann (Zukunft Wallis).

Die Kommission hat sich dreimal getroffen, am 29. April 2021, am 31. Mai 2021 und am 8. Juli 2021 (ganzer Tag).

## B. Mandat und Organisation der Arbeit

Gemäss den Bestimmungen des Artikels 31 des Reglements des Verfassungsrates hat die Redaktionskommission auf der Grundlage der detaillierten Artikelentwürfe der thematischen Kommissionen den Verfassungsentwurf für die erste Lesung auf Klarheit, Form und Kohärenz zu überprüfen. Darüber hinaus hat das Büro des Verfassungsrates in seiner Sitzung vom 17. März 2021 die Redaktionskommission beauftragt, auf der Grundlage der von den thematischen Kommissionen im Hinblick auf die erste Lesung erarbeiteten Artikelvorschläge einen Vorschlag für die Struktur der neuen Verfassung auszuarbeiten.

Die Redaktionskommission hat an der Sitzung vom 31. Mai 2021 auf der Grundlage der bereits von den thematischen Kommissionen erarbeiteten Artikel eine allgemeine Struktur für die neue Verfassung erarbeitet. An der Sitzung vom 8. Juli 2021 hat sie, nachdem sie alle Artikel aus den thematischen Kommissionen erhalten hatte, die Struktur verfeinert und die einzelnen Artikel den vorbereiteten Kapiteln zugeteilt.

# II. VORSCHLAG FÜR DIE STRUKTUR DER NEUEN VERFASSUNG

## A. Einleitung

Die vorgeschlagene Struktur nimmt die wesentlichen Elemente einer Verfassung auf, d.h. die Bestimmungen zu den Grundrechten, den politischen Rechten, den kantonalen Behörden, der territorialen Organisation und den Aufgaben des Staates. Sie entspricht weitgehend der vom Verfassungsrat beschlossenen Aufteilung der Bereiche in die 10 thematischen Kommissionen. Sie ist auch das Ergebnis einer Analyse der von den thematischen Kommissionen erarbeiteten Verfassungsartikel, einer Untersuchung der Struktur der anderen Kantonsverfassungen und der Bundesverfassung sowie einer allgemeinen Überlegung über die klarste und logischste Aufteilung der Materie.

Was die Nummerierung betrifft, so folgt diese den Regeln für die Darstellung von Rechtsakten des Kantons Wallis, d.h. den Regeln, die für die Verwendung des IT-Tools LexWork gelten (Gesetzestechnische Richtlinien vom 28. März 2018), ein Tool, das in der ganzen Schweiz für Gesetzgebungsakte verwendet wird, insbesondere mit dem Ziel, einer strukturierten und standardisierten Veröffentlichung von Gesetzgebungstexten. Diese Regeln sehen u.a. vor, dass «der Erlass ausschliesslich mit arabischen Ziffern klassifiziert und dezimal nummeriert wird» (Kap. 3.3.1 der Richtlinien).

### B. Vorgeschlagene Struktur

Die Redaktionskommission schlägt folgende Struktur für den Vorentwurf vor:

- 1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
- 2. GRUNDRECHTE
- 3. POLITISCHE RECHTE
  - 3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - 3.2. AUSÜBUNG DER POLITISCHEN RECHTE
  - 3.3. BETEILIGUNG AM ÖFFENTLICHEN LEBEN
- 4. KANTONALE BEHÖRDEN
  - 4.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  - 4.2. GROSSER RAT
  - 4.3. STAATSRAT
  - 4.4. JUSTIZBEHÖRDEN
- 5. GEMEINDEN, REGIONEN UND BURGERSCHAFTEN
  - 5.1. GEMEINDEN
  - 5.2. REGIONEN
  - 5.3. BURGERSCHAFTEN
- 6. ÖFFENTLICHE AUFGABEN
  - 6.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
  - 6.2. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
  - 6.3. FAMILIE
  - 6.4. GESUNDHEIT
  - 6.5. SOZIALE SICHERHEIT
  - 6.6. INTEGRATION
  - 6.7. BILDUNG
  - 6.8. RAUM, UMWELT UND MOBILITÄT
  - 6.9. WIRTSCHAFT
  - 6.10. KULTUR UND ERBE, SPORT UND FREIZEIT
  - 6.11. WEITERE AUFGABEN
- 7. FINANZEN
- 8. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN
- 9. REVISION DER VERFASSUNG
- 10. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

# C. Erläuterungen zur vorgeschlagenen Struktur

#### 1. Allgemeine Struktur

Die Redaktionskommission hat versucht, eine möglichst einfache und verständliche Struktur zu entwickeln. Das Ziel ist, eine übermässig komplexe Gliederung mit vielen Kapiteln und mehreren Ebenen von Unterkapiteln zu vermeiden. Die hier vorgeschlagene Struktur beschränkt sich deshalb auf 10 Hauptkapitel mit maximal zwei Ebenen von Unterkapiteln. Nur die erste Ebene der Unterkapitel ist in diesem Vorschlag enthalten, die zweite Ebene liegt grundsätzlich (in diesem Stadium) in der Verantwortung der thematischen Kommissionen.

#### 2. Erste Ebene

Um die erste Ebene dieser Struktur (Kapitel 1 bis 10) zu entwickeln, hat die Kommission folgende Entscheidungen getroffen:

- 2.1. Die Überschrift von Kapitel 1 soll «allgemeine Grundsätze» lauten, wie in den Verfassungen von BE, UR, SO, VS, und nicht «allgemeine Bestimmungen» (KV LU, SZ, FR, BS, NE, GE). Nach Ansicht der Kommission handelt es sich dabei in erster Linie um Grundsätze und nicht um Bestimmungen.
- 2.2. Das Kapitel über die Grundrechte soll direkt nach dem Kapitel 1 über die allgemeinen Grundsätze eingefügt werden.
- 2.3. Das Kapitel über die politischen Rechte soll nach den Grundrechten und vor den Bestimmungen über die Behörden und über die öffentlichen Aufgaben eingefügt werden, wie in den meisten Kantonsverfassungen (ausser BE, SZ, GL).
- 2.4. Die Kapitel über die kantonalen und kommunalen Behörden sollen vor dem Kapitel über die öffentlichen Aufgaben stehen (vgl. KV ZH): Für die Kommission geht es darum, die Behörden zu definieren, bevor die Aufgaben festgelegt werden, die ihnen zugewiesen werden.
- 2.5. Die Bestimmungen über die Gemeinden, die Burgerschaften und die territoriale Struktur (Regionen) sollen in einem einzigen Kapitel zusammengefasst werden, mit dem Titel «Gemeinden, Regionen und Burgerschaften» (Kapitel 5).
- 2.6. Die Überschrift von Kapitel 6 soll «öffentliche Aufgaben» heissen statt «Staatsaufgaben» oder «Aufgaben des Staates».
- 2.7. Schaffung eines Kapitels 7 «Finanzen» getrennt vom Kapitel 6 über die öffentlichen Aufgaben, wie in den Verfassungen der Kantone BE, ZH, LU, SZ, FR, BS, BL, SH, GR, VD und JU (im Gegensatz zu den Verfassungen der Kantone UR, GL und GE).
- 2.8. Das Kapitel über Finanzen (Kapitel 7) soll nach dem Kapitel über die öffentlichen Aufgaben eingefügt werden.
- 2.9. Die Überschrift von Kapitel 7 über die Finanzen soll «Finanzen» heissen wie z.B. in FR, SZ und LU statt «Finanzordnung» (BE, VD, GR, SG, SH, TG).

- 2.10. Das Kapitel über die Beziehung Staat Kirchen soll vor dem Kapitel über die Revision der Verfassung eingefügt werden, wie in den meisten kantonalen Verfassungen (ZH, BE, LU, SZ, GL, FR, BS, BL, SH, AI, SG, GR, TG, VD, NE, JU).
- 2.11. Die Überschrift dieses Kapitels soll «Kirchen und Religionsgemeinschaften» heissen wie z.B. in den Verfassungen VD und FR statt «Kirchen und andere Religionsgemeinschaften» (ZH, BE, BS, SH), «Staat und Kirchen» (SZ, BL, GR) oder «Staat, anerkannte Kirchen und andere Religionsgemeinschaften» (NE).
- 2.12. Schaffung eines Kapitels 9 mit den Bestimmungen über die «Revision der Verfassung» unmittelbar vor den Schluss- und Übergangsbestimmungen, wie in den meisten kantonalen Verfassungen.

#### 3. Zweite Ebene

Um die zweite Ebene dieser Struktur (1. Ebene der Unterkapitel) zu entwickeln, hat die Kommission folgende Entscheidungen getroffen:

- 3.1. Gliederung des Kapitels 6 «Öffentliche Aufgaben» in Unterkapitel, beginnend mit den hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit.
- 3.2. Keine Schaffung eines Kapitels «Soziale Aufgaben» aufgrund der Schwierigkeit, soziale Aufgaben von anderen Aufgaben zu unterscheiden.
- 3.3. Das Unterkapitel 6.8 soll «Raum, Umwelt und Mobilität» lauten, ein Kompromiss zwischen einem kurzen sehr allgemeinen Titel und einem Titel, der die Themen aller darin enthaltenen Artikel genau beschreibt.
- 3.4. Schaffung eines Unterkapitels 6.11 «Weitere Aufgaben», statt jeden Artikel als eigenes Unterkapitel aufzugliedern.

### 4. Weitere Beschlüsse betreffend die Struktur

Im Hinblick auf die Vorbereitung des vom Plenum zu behandelnden Vorentwurfs für die erste Lesung hat die Kommission die Position einiger spezifischer Artikel des Entwurfs geprüft. Sie hat die folgenden Entscheidungen getroffen:

- 4.1. <u>Art. 232 Politische Parteien und Vereine und Art. 233 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens</u>: Diese Artikel sollen in Kapitel 3.3 «Beteiligung am öffentlichen Leben» eingefügt werden.
- 4.2. <u>Art. 231 Vereine und Freiwilligenarbeit</u>: Dieser Artikel soll in Kapitel 6.11 «Weitere Aufgaben» statt in Kapitel 3.3 eingefügt werden, da dieser Artikel als öffentliche Aufgabe formuliert ist.
- 4.3. Art. 407 Nachhaltige Entwicklung: Dieser Artikel soll in die allgemeinen Grundsätze der öffentlichen Aufgaben (6.1) eingefügt werden. Die Koordinationskommission hatte vorgeschlagen, diesen Artikel in die allgemeinen Grundsätze von Kapitel 1 aufzunehmen. Die Redaktionskommission hat sich nach reiflicher Überlegung entschlossen, dies nicht zu tun; zum einen, weil in Kapitel 1 bereits eine Reihe von

- Bestimmungen enthalten sind, die sich teilweise mit Artikel 407 überschneiden, und zum anderen, um die allgemeine Kohärenz des Kapitels 1 zu wahren.
- 4.4. <u>Art. 414 Kantonale Infrastrukturen</u>: Dieser Artikel soll im Unterkapitel 6.8 «Raum, Umwelt und Mobilität», zwischen dem Artikel 500 über Raumplanung und Artikel 501 über Mobilität eingefügt werden.
- 4.5. Art. 505 Landwirtschaft und Forstwirtschaft: Dieser Artikel soll im Unterkapitel 6.8 «Raum, Umwelt und Mobilität» bleiben und nicht im Unterkapitel 6.9 über die Wirtschaft eingefügt werden in Anbetracht der darin enthaltenen Bestimmungen.
- 4.6. Art. 505 Landwirtschaft und Forstwirtschaft und Art. 506 Umwelt: Umkehrung der Reihenfolge dieser beiden Artikel, so dass Art. 505 am Ende von Kapitel 6.8 «Raum, Umwelt und Mobilität» steht, direkt vor Kapitel 6.9 «Wirtschaft».
- 4.7. <u>Art. 600 Allgemeiner Grundsatz (... der sozialen Aufgaben)</u>: Dieser Artikel soll in die allgemeinen Grundsätze der öffentlichen Aufgaben (6.1) eingefügt werden mit Änderung seines Titels in «Sozialpolitik».
- 4.8. Organisation der Artikel des Kapitels 1 «Allgemeine Grundsätze»: Die Kommission hat die Artikel des Kapitels 1 neu geordnet, um eine bessere Kohärenz in der Abfolge der Artikel zu erreichen. Sie hat sich dafür entschieden, zunächst die Bestimmungen über die Definition des Kantons Wallis (Art. 100), dann seine Organisation (Art. 101), seine Hauptstadt (Art. 102), sein Wappen (Art. 103) und seine Sprachen (Art. 110) darzulegen; danach folgen die Bestimmungen über die Staatsziele (Art. 105) und den kantonalen Zusammenhalt (Art. 109); dann jene über die Grundsätze des staatlichen Handelns (Art. 106 Grundsätze staatlichen Handelns, Art. 107 Vertretung von Frauen und Männern und Art. 104 Aussenbeziehungen); schliesslich endet das Kapitel 1 mit dem Artikel betreffend die Pflichten und Verantwortung (Art. 108 Pflichten und Verantwortung).

Sitten, den 3. August 2021

Die Präsidentin der Redaktionskommission: Gabrielle Barras